



Amtsblatt

Regierung der Oberpfalz



80. Jahrgang

Regensburg, 15. Mai 2024

Nr. 5

Inhalt

Schulen

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
 Gastchulanordnung der Regierung der Oberpfalz für die Beschulung in dem Ausbildungsberuf „Karosserie- und
 Fahrzeugbaumechaniker/-in“ in der Fachrichtung „Caravan- und Reisemobiltechnik“
 vom 2. Mai 2024 Nr. ROP – SG 44- 5221.3-109-2-9 78

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Vollzug des Immissionsschutzrechts; Erweiterung der Biogasanlage auf dem Flurstück 352/52
 der Gemarkung Arnschwang, Gemeinde Arnschwang, Landkreis Cham; Hier: Antrag auf wesentliche Änderung einer
 genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 16 BImSchG; Bekanntmachung
 vom 15. Mai 2024, 8711.1-17-7 79

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2024 80
 Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ für das Wirtschaftsjahr 2024 81

Personalnachrichten

Nachruf für im Jahr 2023 verstorbene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 83



Schulen

**Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
Gastschulanordnung der Regierung der Oberpfalz für die Beschulung in dem
Ausbildungsberuf „Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/-in“
in der Fachrichtung „Caravan- und Reisemobiltechnik“
vom 2. Mai 2024
Nr. ROP – SG 44- 5221.3-109-2-9**

Aufgrund des Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, 632 BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 443), und des kultusministeriellen Schreibens vom 15. April 2024, Nr. VI.3-BO9220.0-1/19/15 M-Nr.: 1091/2022, 592/2023, A, erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende

Gastschulanordnung:

I.

Auszubildende des Ausbildungsberufes „Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/-in“ in der Fachrichtung „Caravan- und Reisemobiltechnik“ mit Beschäftigungsort in der Oberpfalz haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht ab dem Schuljahr 2024/2025 aufsteigend in den **Jahrgangsstufen 11, 12 und 13** bis auf weiteres die

**Staatliche Berufsschule Waldkirchen
Freyunger Str. 8
94065 Waldkirchen**

als Gastschüler/Gastschülerin zu besuchen, ohne dass es eines Gastschulantrages bedarf.

II.

Für Berufsschulberechtigte gelten diese Regelungen entsprechend.

Die Beschulung in der Jahrgangsstufe 10 erfolgt in der Grundstufe „Fahrzeugtechnik“.

Damit ergeben sich bis auf weiteres folgende Beschulungsorte:

Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/-in – Fachrichtung Caravan- und Reisemobiltechnik							
Berufsnummer 28167							
JGS 10	Einzug	JGS 11	Einzug	JGS 12	Einzug	JGS 13	Einzug
BS SUL	AM AS	BS Wald- kirchen	OPF	BS Wald- kirchen	OPF	BS Wald- kirchen	OPF
BS CHA	CHA						
BS NM	NM						
BS R I	R						
BS SAD I	SAD						
BS WEN	WEN NEW						
BS WIE	TIR						

III.

Diese Gastschulanordnung tritt zum 1. August 2024 in Kraft.

Regensburg, den 2. Mai 2024
Regierung der Oberpfalz

Christiane Zürn
Regierungsvizepräsidentin

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

**Vollzug des Immissionsschutzrechts;
Erweiterung der Biogasanlage auf dem Flurstück 352/52 der Gemarkung Arnschwang,
Gemeinde Arnschwang, Landkreis Cham;
Hier: Antrag auf wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 16 BImSchG;
Bekanntmachung vom 15. Mai 2024, 8711.1-17-7**

1. Verfügender Teil des Genehmigungsbescheides

Der Grüngas GmbH wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage (Anhang 1 der 4. BImSchV: Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle bzw. zur Biogaserzeugung 8.6.3.1 GE (> 100 t/d Rinderfestmist); Anlage zur Biogasaufbereitung 1.16 V (> 1,2 Mio. Nm³/a); Anlage zur Stromerzeugung: BHKWs 1.2.2.1 V (> 10 MW FWL)) auf dem Grundstück Flurnummern 340, 351, 352/1, 352/52, 355, 358 der Gemarkung Arnschwang erteilt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung:

- Aufstellung weiterer Separatoren (Bestand: 2 St., Planung: 9 St.)
- Erweiterung Gebäude Separatoren mit Installation eines zweiten Kratzkettenförderers
- Errichtung und Betrieb von zwei Aktivkohlefiltern (BHKW 2 bzw. 3/4)
- Austausch der Gasfolie am Gasspeicher des Nachgärers
- Errichtung und Betrieb von zwei Biogasaufbereitungsanlagen (BGAA) mit Nachverbrennungsanlage
- Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Trafostation mit Niederspannungshauptverteilung
- Errichtung und Betrieb von drei Wärmespeichern (Pufferspeicher)
- Errichtung und Betrieb eines Anmaischbehälters als Kombilager beheizt/unbeheizt mit angebautem Substratpumpenraum
- Errichtung und Betrieb zweier Feststoffeinbringssysteme (Paddelmischer 1/2)
- Einsatz zweier mobiler Schredderanlagen
- Rückbau Getreideanlage
- Rückbau Flüssigfütterung mit Schubboden

Anmerkung: Der mittelfristig geplante nächste Ausbauschnitt der Biogasanlage mit fünf weiteren Fermentern ist **nicht** Teil der vorliegenden Genehmigung.

Die Genehmigung wurde auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen erteilt. Es wurde ferner bereits eine Vielzahl von Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere das Vorhaben betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme u. a. von Planfeststellungen und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Planung des Vorhabens und die zusätzlich festgesetzten Anforderungen stellen insbesondere sicher, dass im Einwirkungsbereich des Vorhabens keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

2. Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 1 Januar.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

3. Auslegung des Genehmigungsbescheides

Eine Ausfertigung des Bescheides einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit vom 16. Mai 2024 (ab Dienstbeginn) bis einschließlich 30. Mai 2024

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus bei der

Regierung der Oberpfalz, Zimmer D 215, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg.

Es wird um vorherige telefonische Terminabsprache gebeten (Tel. 0941/5680-1871).

Der Bescheid kann zudem während des Auslegungszeitraums auf der Internetseite der Regierung der Oberpfalz abgerufen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Regensburg, 15. April 2024
Regierung der Oberpfalz

Geyer
Regierungsdirektor

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2024

I.

Gemäß § 17 und § 18 der Zweckverbandssatzung vom 4. Juli 2005 (RABI 10/2005, S. 49 ff.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 2009 (RABI S. 12), Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) i. V. m. Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	11.397.925,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	750.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) wird auf 7.400.000,00 Euro festgesetzt. Das Umlagesoll wird im Verhältnis 50:50 von der Stadt Amberg und dem Landkreis Amberg-Sulzbach getragen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 8. April 2024, Az.: ROP-SG12-1512.2-19-11-2 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach bei der Geschäftsstelle des Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach in 92224 Amberg, Rathausstraße 4 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Amberg, den 5. März 2024
Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach

Richard Reisinger
Zweckverbandsvorsitzender
Landrat

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes „Sibyllenbad“
für das Wirtschaftsjahr 2024**

I.

Aufgrund der §§ 17 ff. der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2014 (RABl S. 58), und der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ vom 20. September 1995 (RABl S. 64), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. März 2002 (RABl S. 20), sowie der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I) das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385, 586) geändert worden ist, erlässt der Zweckverband „Sibyllenbad“ folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2024:

§ 1

1. Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ für das Wirtschaftsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Erfolgsplan		
in den Erträgen und Aufwendungen mit		2.794.600,00 €
und im Vermögensplan		
in den Einnahmen und Ausgaben mit		2.577.200,00 €

2. Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ für das Wirtschaftsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Erfolgsplan	in den Erträgen mit	4.025.400,00 €
	in den Aufwendungen mit	7.971.100,00 €
im Vermögensplan	in den Einnahmen mit	3.549.600,00 €
	in den Ausgaben mit	3.549.600,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ und des Eigenbetriebes „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ und im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verbandsumlage zum Erfolgsplan

Der ungedeckte Bedarf zur Finanzierung der Aufwendungen des Erfolgsplanes wird auf 2.393.200 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt.

Bezirk Oberpfalz (70%)	1.675.240,00 €
Landkreis Tirschenreuth (15 %)	358.980,00 €
Städte Tirschenreuth, Mitterteich und Waldsassen (je 4 % = 95.728,00 €)	287.184,00 €
Markt Bad Neualbenreuth (3 %)	71.796,00 €
	<u>2.393.200,00 €</u>

2. Verbandsumlage zum Vermögensplan

Der ungedeckte Bedarf zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögensplan wird auf 1.963.900 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Bezirk Oberpfalz (70%)	1.374.730,00 €
Landkreis Tirschenreuth (15 %)	294.585,00 €
Städte Tirschenreuth, Mitterteich und Waldsassen (je 4 % = 78.556,00 €)	235.668,00 €
Markt Bad Neualbenreuth (3 %)	58.917,00 €
	<u>1.963.900,00 €</u>

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ wird auf 50.000 € festgesetzt.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 16. April 2024 Az. ROP-SG12-1512.2-6-11-12 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in der Ludwig-Thoma-Straße 14 in 93051 Regensburg während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Regensburg, den 22. April 2024
Zweckverband „Sibyllenbad“

Franz Löffler
Verbandsvorsitzender

Personalnachrichten

NACHRUF

Die Regierung der Oberpfalz gedenkt ihrer im Jahr 2023 verstorbenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Frau Regierungsamtfrau **Birgit Buchfink**,
Mitarbeiterin im Sachgebiet 13 (Soziales und Jugend),
verstorben am 27. Januar 2023 im Alter von 56 Jahren

Frau Regierungsdirektorin a.D. **Elisabeth Hammerl**,
stellvertretende Sachgebietsleiterin des Sachgebietes 11
(Personelles Statusrecht, Ausländerrecht),
verstorben am 29. Januar 2023 im Alter von 72 Jahren

Herrn Gewerbedirektor a.D. **Franz Spitzer**,
Dezernatsleiter und stellvertretender Amtsleiter beim
Gewerbeaufsichtsamt Regensburg,
verstorben am 7. Februar 2023 im Alter von 83 Jahren

Herrn Abteilungsdirektor a.D. **Franz Weichselgartner**,
Leiter des Bereichs 2 (Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr),
verstorben am 8. Februar 2023 im Alter von 70 Jahren

Herrn **Alfred Horst**,
Mitarbeiter im ehemaligen Sachgebiet 14 (Unterbringungsverwaltung),
verstorben am 23. Mai 2023 im Alter von 69 Jahren

Herrn Abteilungsdirektor a.D. **Alois Weig**,
Leiter der ehemaligen Abteilung 7 (Landwirtschaft),
verstorben am 27. Mai 2023 im Alter von 90 Jahren

Herrn Baudirektor a.D. **Gerhard Wankerl**,
Mitarbeiter im ehemaligen Sachgebiet 430 (Straßenbau),
verstorben am 14. November 2023 im Alter von 91 Jahren

Herrn Regierungsrat a.D. **Helmut Linsenmeier**,
Mitarbeiter im Bereich 1 (Sicherheit, Kommunales, Soziales),
verstorben am 19. November 2023 im Alter von 71 Jahren

Herrn Gewerbedirektor a.D. **Johann Weigert**,
Leiter des Gewerbeaufsichtsamtes,
verstorben am 24. November 2023 im Alter von 89 Jahren

Herrn Dipl. Ing. **Ludwig Hällmeyer**,
Mitarbeiter im jetzigen Bereich 3 (Planung und Bau),
verstorben am 4. Dezember 2023 im Alter von 84 Jahren

Herrn Ltd. Medizinaldirektor a.D. Dr. **Hubertus Grandel**,
Leiter des ehemaligen Sachgebiets 53.1 (Gesundheit),
verstorben am 29. Dezember 2023 im Alter von 75 Jahren

Sie haben durch Ihren engagierten Einsatz dazu beigetragen, die Oberpfalz in allen Belangen voranzubringen.

Wir werden Ihnen allen stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Regensburg, 23. April 2024
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas
Regierungspräsident

Thomas Spreiter
Personalratsvorsitzender

Herausgeber und Verleger: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg

E-Mail: regierungsamtsblatt@reg-opf.bayern.de; Telefon: 0941 5680-1111 oder -1396

Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung der Oberpfalz keine Verantwortung. Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung der Oberpfalz unter [„http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de“](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de) veröffentlicht.